

Corona-Verordnung der Landesregierung zur Maskenpflicht

Seit dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht.

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen.
- im öffentlichen Fernverkehr.
- in Läden und Einkaufszentren.
- Auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
- In Schulen ab der 5. Klasse, sowohl im Unterricht als auch auf den Verkehrswegen.
- In Freizeitparks und Vergnügungsstätten in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.
- In der Gastronomie, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- In Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen.

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Außerdem muss seit dem 14. September auch an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht innerhalb der Unterrichtsräume, in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Seit dem 30. September ist das Tragen einer Maske für Gäste in Restaurants, Bars, Gaststätten etc. verpflichtend, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden. Ebenfalls zum 30. September gilt die Maskenpflicht in Freizeitparks und Vergnügungsstätten wie Spielhallen oder Wettbüros in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.

Zum 19. Oktober wird aufgrund der [stark gestiegenen Infektionszahlen](#) die Maskenpflicht ausgeweitet. Dann gilt die Maskenpflicht auch in Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen und generell in den für den Publikumsverkehr zugänglichen öffentlichen Einrichtungen. Die Maskenpflicht [gilt ab Klasse 5 nun auch während des Unterrichts](#).

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.